



23/SN-244/ME
von 8

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1147/5

A-6010 Innsbruck, am 3. November 1989

Tel.: 05222/508. Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium
für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: GESETZENTWURF
ZL 108-Ge-98
Datum: 14. NOV. 1989
Verteilt: 17.11.89

D. Böni

Betreff: Entwurf eines Geschworenen- und
Schöffengesetzes:
Stellungnahme

Zu Zahl 622.001/32-II 3/89 vom 12. September 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung
der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffen-
gesetz - GSchG 1990) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines:

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung der Auswahl der
Geschworenen und Schöffen wird wegen der zu erwartenden
Verwaltungsvereinfachung, insbesondere durch den Entfall
der Kommissionen, begrüßt.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Da Berufsrichter nach Vollendung des 60. Lebensjahres An-
spruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand haben,
sollte eine Berufung in das Amt eines Geschworenen oder

. / .

- 2 -

Schöffen ebenfalls nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.

Andernfalls sollte zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und des 65. Lebensjahres die Möglichkeit der Befreiung (§ 4) bestehen.

Die Bestimmung, daß "die Ausübung des Amtes eines Geschworenen oder Schöffen allgemeine Bürgerpflicht" ist, sollte mit der Aussage im ersten Satz, wonach dieses Amt ein Ehrenamt ist, verbunden werden.

Zu den §§ 2 und 3:

Trotz unterschiedlicher Einleitungen regeln die §§ 2 und 3, wer nicht das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausüben darf. Die §§ 2 und 3 sollten daher zusammengefaßt werden.

Der Personenkreis, der nach der Z. 5 des § 3 nicht zu berufen ist, scheint zu weit gezogen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es - so zumindest nach den Erläuterungen -, jene Bedienstete nicht zu berufen, die berufsmäßig an der Rechtspflege beteiligt sind. Es wird jedoch bezweifelt, daß diese Voraussetzungen auf sämtliche Bedienstete der in der Z. 5 angeführten Behörden bzw. Dienststellen zu treffen (z.B. Schreibkräfte, Aufräumer(innen)).

Zu § 4:

Auf die Anregung zu § 1, das Überschreiten des vollendeten 60. Lebensjahres als weiteren Befreiungsgrund vorzusehen, wird verwiesen.

- 3 -

Zu § 5:

Im Abs. 1 hat die Wortfolge "oder sein Vertreter" zu entfallen, da sich die Vertretung des Bürgermeisters aus dem landesgesetzlich geregelten Gemeindeorganisationsrecht ergibt.

Weiters sollte das Wort "Sitzung" vermieden werden, da der Bürgermeister kein Kollegialorgan ist. Vielmehr sollte der Bürgermeister einen Zeitpunkt festlegen, an dem er die Auslosung öffentlich vornimmt.

Das im Abs. 2 vorgesehene Verzeichnis sollte alphabetisch nach den Familiennamen angelegt werden und zusätzlich noch den Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse der ausgelosten Personen enthalten.

Der letzte Halbsatz des Abs. 2 sollte sprachlich besser lauten: "..... und das Recht, Befreiungsgründe geltend zu machen, zu enthalten."

Im Abs. 3 sollten nur österreichische Staatsbürger einspruchsberechtigt sein.

Weiters sollte, der Diktion des AVG 1950 entsprechend, die Wendung "oder zu Protokoll" durch das Wort "mündlich" ersetzt werden.

Der letzte Satz des Abs. 3 sollte lauten: "Eingetragene Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen."

Im Abs. 4 sollte es lauten: "Der Bürgermeister hat". Das Wort "öffentliche" könnte entfallen.

Im Abs. 5 sollte das Wort "Protokoll" durch das Wort "Niederschrift" ersetzt werden.

- 4 -

Zu § 6:

Es wird angeregt, das Wort "einzusenden" durch das Wort "vorzulegen" zu ersetzen.

Zu § 7:

Im Abs. 2 sollte dem Wort "Bürgermeister" der bestimmte Artikel vorangestellt werden. In der zweiten Zeile dieses Absatzes sollte "kann" durch "hat" ersetzt werden und in der dritten Zeile die Wendung "durch ihre Organe" entfallen.

Zu § 9:

Nach § 19 haben die Verwaltungsbehörden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, soweit nichts anderes bestimmt ist, anzuwenden. Nachdem Verwaltungsbehörden Verwaltungssachen grundsätzlich mit Bescheid erledigen, genügt es, wenn im Abs. 1 des § 9 die Wortfolge "erkennt mit Bescheid" durch das Wort "entscheidet" ersetzt wird und vor dem Wort "feststellen" die Worte "mit Bescheid" entfallen.

Weiters wäre es zweckmäßig, der Diktion des AVG 1950 folgend, das Rechtsmittel der Beschwerde in "Berufung" umzubenennen, deren notwendiger Inhalt sowie Fristbeginn - dieser fehlt im letzten Satz des Abs. 2 - aus § 63 AVG 1950 ersichtlich ist.

Zur Unterscheidung von der Berufung als Rechtsmittel sollte die "Berufung" in der letzten Zeile des Abs. 1 durch die Wortfolge "als Geschworener oder Schöffe" ergänzt werden.

Um Zweifel hintanzuhalten, sollte die Bezirksverwaltungsbehörde die im Abs. 1 vorgesehene Feststellung, daß eine persönliche Voraussetzung der Berufung fehlt, zwingend vornehmen.

- 5 -

Zu § 10:

Auch hier sollte das Wort "Beschwerden" durch das Wort "Berufungen" ersetzt werden. Auf die Ausführungen zu § 9 wird verwiesen.

Zu § 11:

Der letzte Satz des Abs. 1 scheint inhaltlich zu wenig bestimmt zu sein.

Im Abs. 2 sollte es lauten: "... so hat der Bürgermeister die Berichtigung des Verzeichnisses zu veranlassen."

Die dem Bürgermeister im Abs. 3 eingeräumte Wahlmöglichkeit, selbst zu entscheiden oder bloß Bemerkungen anzu bringen, ist in bezug auf Art. 18 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich.

Abs. 4 sollte besser lauten:

"(4) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zuständigkeit beim Bürgermeister liegt."

Zu § 12:

Im Abs. 2 sollte statt dem Wort "Amtsgebäude" das Wort "Sitz" verwendet werden.

Die Verordnungsermächtigung scheint, auch bei Heranziehung der Erläuterungen, völlig undeterminiert und daher verfassungsrechtlich bedenklich zu sein.

Zu § 13:

Im letzten Satz des Abs. 2 sollte das Rechtsmittel "Berufung" genannt und eine klare Rechtsmittelfrist festgelegt werden.

- 6 -

Im Abs. 3 sollte präzisiert werden, ob der Präsident des Gerichtshofes I. oder II. Instanz zuständig ist. Außerdem ist es unklar, ob, was erwünscht wäre, gegen den Bescheid nach Abs. 3 ein Rechtsmittel zulässig ist. Nach den Erläuterungen (S. 6, Z. 4) handelt es sich hier um unmittelbare Bundesverwaltung, bei der man grundsätzlich vom Bestehen eines Rechtsmittelzuges bis zur höchsten Behörde ausgeht, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Umgekehrt wurde im Entwurf immer expressis verbis festgelegt, wann ein Rechtsmittel zulässig ist.

Zu § 14:

Die Begriffe "Ergänzungsgeschworener, Ergänzungsschöffe, Hauptgeschworener und Hauptschöffe" finden sich lediglich im Abs. 4 des § 14. Sie sollten daher vermieden werden. Außerdem sollte der Unterschied zwischen "der Ladung keine Folge leistet" und "sonst an der Verhandlung nicht teilnehmen kann" in den Erläuterungen herausgearbeitet werden, da er nicht offenkundig ist.

Zu § 15:

Der Umfang der "einfache Erhebungen" des Abs. 2 sollte in den Erläuterungen näher beschrieben werden.

Im Abs. 3 sollte vor dem Wort "Geschworenen" das Wort "betroffenen" eingefügt werden.

Im Abs. 4 sollte festgelegt werden, wer die Streichung aus der Dienstliste vorzunehmen hat.

Zu § 16:

Abgesehen davon, daß man ein unabwendbares Hindernis nicht bescheinigen, sondern nur den Nachweis für das Vorliegen

- 7 -

eines unabwendbaren Hindernisses erbringen kann, ist der erste Satz des Abs. 1 nicht narrativ sondern normativ zu formulieren.

Der zweite Satz sollte die Voraussetzungen regeln, bei deren Vorliegen dem Geschworenen oder Schöffen der Kostenersatz auferlegt werden kann. Aus Abs. 2 lässt sich auch nicht ersehen, wer über den Einspruch zu entscheiden hat.

Zu § 17:

Diese Bestimmung könnte, da sie keinen normativen Inhalt hat, entfallen.

Zu § 18:

Im Abs. 2 sollte es statt "Vorschläge der Landesschulbehörde (des Landesschulrates)" nur "Vorschläge des Landesschulrates" heißen.

Im Abs. 5 sollte das Wort "einheitliche" durch "gemeinsame" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: 